

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 02.10.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 2. Oktober 1931.) 39. Stück.

Inhalt:

- Nr. 101. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1931 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924.
- Nr. 102. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1931 zur Aenderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 4. August 1921.
- Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1931 zur Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und der Schulgesetze für die Fürstentümer Lüneburg und Birkenfeld vom 4. April 1911.
- Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1931, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 24. Dezember 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.
- Nr. 105. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1931, betreffend Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1930 über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung).
- Nr. 106. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1931 zur Ausführung des Kapitels IX des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 292).
- Nr. 107. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1931 über die Aufhebung des Schiedsverfahrens vor dem Mieteinigungsamt.
-



Nr. 101.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 24. September 1931.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1927 wird für das Zuchtgebiet Oldenburger Geest der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angeführten Bullen belegte Rind zu entrichten ist, auf den Vorschlag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuch-Vereins auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 5 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 24. September 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 102.

Berordnung des Staatsministeriums zur Aenderung der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 25. September 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 wird für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 2 Satz 1 der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 4. August 1921 werden die Worte „drei Zehnteile der Ge-

bühren“ ersetzt durch die Worte „, soweit die Einnahme eines Notars an diesen Gebühren jährlich 8000 Reichsmark nicht übersteigt, vier Zehnteile, von der Einnahme fünf Zehnteile der Gebühren“.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft und findet Anwendung auf alle von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Gebühren.

Oldenburg, den 25. September 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Ihnen.

Nr. 103.

Verordnung des Staatsministeriums zur Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und der Schulgesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911.

Oldenburg, den 25. September 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 wird für den Freistaat Oldenburg verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§ 35 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, § 30 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911 und § 29 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Fürsten-



tum Birkenfeld vom 4. April 1911 erhalten folgende Fassung:

„Von der Regel des Abs. 1 kann mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen abgesehen werden.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1931.

Staatsministerium.

(Siegel). Cassebohm. Dr. Willers.

Thyen.

Ur. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 24. Dezember 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 25. September 1931.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912 in der Fassung vom 24. Dezember 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, wird bestimmt, daß das Eichamt in Cloppenburg zum 1. Oktober 1931 aufgehoben und der Bezirk desselben (die Aemter Cloppenburg, Behta, Friesoythe und Wildeshausen) mit diesem Tage dem Eichamt in Oldenburg zugeteilt wird.

Oldenburg, den 25. September 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm.

Nr. 105.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1930 über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung).

Oldenburg, den 25. September 1931.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird die Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1930 über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung) — D. G. Bl. S. 610 — wie folgt geändert:

1.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Veröffentlichung der jetzt geltenden Anlagen 1 und 2 zur Seefrachtordnung und der hierzu ergangenen und noch ergehenden Aenderungen erfolgt nicht im Gesetzblatt; sie werden nur örtlich bekanntgegeben.

2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.



Nr. 106.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Kapitels IX des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 292).

Oldenburg, den 28. September 1931.

Zur Ausführung des Kapitels IX des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 292) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet, was folgt:

§ 1.

Staatsaufsichtsbehörden im Sinne der §§ 2 ff. des Kapitels IX des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 sind die in den Gemeindeordnungen der drei Landesteile bestimmten Gemeindeaufsichtsbehörden I. Instanz.

§ 2.

Die Staatsaufsichtsbehörden haben in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen (Volkschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen) im Einverständnis mit den oberen Schulbehörden, in Angelegenheiten der Berufs- und Fachschulen im Einverständnis mit dem Ministerium der sozialen Fürsorge tätig zu werden. In den Fällen des § 3 a. a. O. entscheidet, wenn das Einverständnis nicht zu erzielen ist, das Staatsministerium.

§ 3.

Beschlüsse der in Abs. 1 Satz 3 des § 3 a. a. O. bezeichneten Art sind endgültig.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung des Reichspräsidenten in Kraft.

Oldenburg, den 28. September 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 107.

Verordnung des Staatsministeriums über die Aufhebung des Schiedsverfahrens vor dem Mieteinigungsamt.

Oldenburg, den 28. September 1931.

Auf Grund des § 52a des Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25) wird folgendes verordnet:

Einziges Paragraph.

Die Verordnung des Staatsministeriums über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt vom 11. Mai 1927 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg S. 155, für den Landesteil Lüneburg S. 685 und für den Landesteil Birkenfeld S. 55) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 28. September 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.



1897

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1897 in Kraft. Die in dieser Verordnung erwähnten Behörden sind die in der Anlage I aufgeführten Behörden. Die in der Anlage II aufgeführten Behörden sind die in der Anlage III aufgeführten Behörden.

Staatsministerium.

Die in dieser Verordnung erwähnten Behörden sind die in der Anlage I aufgeführten Behörden. Die in der Anlage II aufgeführten Behörden sind die in der Anlage III aufgeführten Behörden.

Mr. 107.

Die in dieser Verordnung erwähnten Behörden sind die in der Anlage I aufgeführten Behörden. Die in der Anlage II aufgeführten Behörden sind die in der Anlage III aufgeführten Behörden.

Staatsministerium.

Die in dieser Verordnung erwähnten Behörden sind die in der Anlage I aufgeführten Behörden. Die in der Anlage II aufgeführten Behörden sind die in der Anlage III aufgeführten Behörden.

Staatsministerium.

Die in dieser Verordnung erwähnten Behörden sind die in der Anlage I aufgeführten Behörden. Die in der Anlage II aufgeführten Behörden sind die in der Anlage III aufgeführten Behörden.

